

Nun frägt es sich, muß unter diesen Verhältnissen das Aufgebot auch in Y vorgenommen werden? Nach kirchlichem Gesetze ja. Callidus hat nämlich kein verum domicilium, aber wohl ein quasi domicilium und zwar in Z, weil er dort über ein halbes Jahr im Dienste war. In diesem Falle ist § 63 unserer Instruction maßgebend, welcher lautet: „Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres umeigentlichen schon wenigstens ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimatsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustünde, womöglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden.“ Weil Callidus somit kein verum domicilium hat und in loco quasi domicilii noch nicht ein Jahr lang gewohnt hat, so muß er auch in seinem Geburtsorte oder dort, wo ihm das Heimatsrecht zusteht, d. h. in unserem Falle in Y verkündet werden. Anders verhält sich die Sache nach dem Civil-Gesetze. Für den Fall nämlich, daß die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, verlangt § 72 des A. B. G., daß das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als sechs Wochen gewohnt haben, vorzunehmen sei.“ In obigem Falle wäre das die Pfarre Z, in welcher Callidus ein halbes Jahr gewohnt hat und wo seine Ehe auch aufgeboten wurde. Dem Civil-Gesetze ist also Genüge geschehen, nicht aber dem Kirchengesetze oder richtiger unserem Particular-Gesetze.

Was hat aber Pfarrer Simplicius weiter zu thun? Antwort: Er lasse die Sache auf sich beruhen, um so mehr, als die Pfarre Z, wo Callidus durch ein halbes Jahr gewohnt als locus proclamacionum viel wichtiger ist als Y, und in Z die proclamatio ohnehin vorgenommen wurde. Die Gültigkeit der Ehe würde vom kirchlichen Standpunkte auch dann nicht in Frage kommen, wenn das Aufgebot auch in Z nicht geschehen wäre.

Wie vorliegender Fall zeigt, ist es für den Pfarrer immer gerathener, allfällige Verkündzettel (Verkündanzeigen) an andere Pfarreien entweder selbst zu besorgen oder durch ganz verlässliche Personen besorgen zu lassen, als dieselben den Brautleuten zur Bestellung zu übergeben.

Matsch bei Mals, Tirol.

Pfarrer R. Pali.

XXII. (Zeugniß zum Betteln.) Zum Pfarrer Camitus, der eben erst diese Pfarre angetreten hatte und sonst, wie man sagt, weichherzig war, kam ein Mann und legte ihm ein Zeugniß vor mit der Bitte, daßselbe zu unterschreiben. Camitus las, daß N. N. sehr arm sei und daher der Wohlthätigkeit edler Menschenfreunde empfohlen werde. Ausgestellt war dies Zeugniß in der Gemeinde-Kanzlei und unterschrieben vom Gemeinde-Vorstand. Da solche Zeugnisse auszu-

stellen verboten ist, weigerte sich der Pfarrer, dasselbe zu unterschreiben. „Aber, Hochw. Herr Pfarrer,“ sagte der arme Mann, „diesen kleinen Gefallen werden Sie mir wohl thun, der Vorsteher hat es ja auch gethan und ich bin gewiß sehr arm.“ Und als die Bitten des Bettlers immer dringender wurden, unterschrieb Canutus, der Bettler gieng dankend.

Wenige Wochen darnach kam der Gerichtsdienner in den Widum; auf die verwunderte Frage des Pfarrers, was er von ihm wünsche, entgegnete er mit spöttischem Lächeln: „Habe Ihnen, Herr Pfarrer, ein Straferkenntniß zu überbringen.“ „Ein Straferkenntniß? warum?“ „Bitte, lesen Sie.“ Canutus las: „Vom k. k. Bezirksgerichte N. wird Canutus, Pfarrer in N., wegen Unterfertigung eines Zeugnisses zum Bettel nach § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108, zu 2 fl. Strafe verurtheilt nebst Tragung der Kosten.“ Ganz die gleiche Verfügung erhielt der Gemeinde-Vorstand. Wie kam das? Sehr einfach. Der Bettler machte vom Zeugniß Gebrauch, ein Gendarm ertappte ihn, er wies zu seiner Legitimation das Zeugniß vor und die Folge war — obige Strafverfügung, bei welcher, wohl-gemerkt, das k. k. Bezirksgericht alle denkbaren Milderungsgründe berücksichtigt hatte. Für die Zukunft, dachte sich Canutus, werde ich mit meiner Unterschrift weniger freigiebig sein.

Matsch bei Mals, Tirol.

Pfarrer K. Pali.

Literatur.

1) Die geistliche Verwandtschaft und die Privattaufe.

Von Dr. Franz Laurin, päpstlichem Hausprälaten und k. k. Universitätsprofessor in Wien. Mainz, Kirchheim. 1886.

In der obigen Schrift, welche ein Separat-Abdruck aus Bering's Archiv f. d. kath. K. R. (Bd. 55) ist, behandelt der gelehrt Canonist mit bekannter Gründlichkeit und Gediegenheit besonders die vielventilirte Frage, ob aus der Privattaufe für den Pathen die geistl. Verwandtschaft entstehe.

Da der Verfasser bereits schon vor 20 Jahren im genannten Archiv (Bd. XV. 216—274) eine gelehrt Abhandlung über die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart veröffentlicht hat, so bespricht er in unserer Schrift zunächst ganz kurz den Begriff der geistl. Verwandtschaft, das daraus entstehende Ehehinderniß, dessen Ausdehnung vor und nach dem Tridentinum, die Bestimmungen dieses Concils über die Taufpathen und die nöthigen Erfordernisse seitens der Spendung der Taufe zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft, und geht dann über zur Darstellung seines eigentlichen Gegenstandes, zur Beantwortung der oben gestellten Frage.